

## Hygienekonzept zum Spiel- und Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Turnvereins Emsdetten 1898 e.V.

Stand: 30.08.2021

### Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- An den Indoor-Angeboten des Vereins dürfen ausschließlich nur Personen nach den aktuellen 3G Regeln teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeiter\*innen, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und sonstige Betreuer\*innen. Die verantwortlichen Trainer\*innen der Gruppen / Angebote haben die Einhaltung der 3G-Zutrittsregelungen zu kontrollieren.
  - **Geimpft** – Kontrolle über Impfnachweis oder APP-Zertifikat (Als geimpft gilt man 2 Wochen nach der letzten Impfung)
  - **Genesen** – Kontrolle der Bescheinigung (als Genesen gilt man frühestens 4 Wochen nach dem letzten positiven PVR-Test bis maximal 6 Monate danach)
  - **Getestet** – als getestet gelten Personen
    - a.) ab 15 Jahren, die einen gültigen Schülerschein vorlegen können,
    - b.) Personen, die einen offiziellen Bürgertestnachweis der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen,
    - c.) alle Kinder unter 15 Jahren gelten als getestet und müssen dies nicht durch einen Schülerschein oder Testnachweis bestätigen
- Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend auch im Rahmen des Sportbetriebes einzuhalten. Die Anlage zu diesem Hygienekonzept enthält hierzu grundlegende Verhaltensregeln.
- Der Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Sanitärbereiche der vereinseigenen Räumlichkeiten wird regelmäßig an die neuen Empfehlungen angepasst. Die Sanitärräumlichkeiten werden mind. 1 x pro Tag gereinigt und desinfiziert, sowie bei hoher Nutzung zusätzlich ein zweites Mal.
- Flächendesinfektionsmittel, Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife, Papiertücher, sowie Ersatz-Mund- und Nasenmasken (mind. medizinische Maske) liegen in der TurnVilla vor und können den Sparten und Mitgliedern kostenlos oder gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.
- Die aktuellen Hygienemaßnahmen und Regelungen werden an die Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Mitarbeiter\*innen per E-Mail oder über die Website kommuniziert.
- Den Anweisungen der Mitarbeiter\*innen ist zwingend Folge zu leisten. Das Umsetzen der Hygieneregeln ist erforderlich, ansonsten behalten wir uns vor, im Rahmen des Hausrechtes,



**TV EMSDETTEN**  
...der sportive Stadtteil!

**Up-Date** **gültig ab**  
**Freitag 20.08.2021**

Zutritt zu unseren Indoor Sportangeboten nur unter Einhaltung der 3G-Regel möglich!

- ✓ **GEIMPFT**
- ✓ **GENESEN\***
- ✓ **GETESTET\*\***

\*4 Wochen bis 6 Monate nach positivem PCR Test (Beleg erforderlich)  
\*\*48 h vor Check-In, Schüler\*innen mit gültigem Schülerschein, gelten als getestet (Beleg erforderlich)

Turnverein Emsdetten 1898 e.V.  
Kolpingstraße 2  
48282 Emsdetten



Tel. 02572-8773660  
info@tvemsdetten.de  
www.tvemsdetten.de

Mitgliedern und Zuschauern den Zutritt zu den Sportstätten zu verweigern oder diese zu verweisen. Das Hausrecht kann die jeweilige Übungsleitung / Trainer\*in ausüben.

- Es wird auf das übliche Händeschütteln oder gar Umarmen oder anderweitiger Körperkontakt zur Begrüßung verzichtet.
- Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportangebote müssen nicht mehr zwingend geführt werden. Werden sie dennoch geführt, sollen sie 4 Wochen lang aufbewahrt werden, um ggfls. mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.
- Betreten und Verlassen der Sportstätte nur mit Mund-und Nasenschutz (mind. medizinische Maske).
- Das Tragen einer Maske (mind. medizinische Maske) ist während der sportlichen Betätigung nicht erforderlich, zwingend aber vor und nach der Trainingseinheit aufzusetzen.
- Das Mitbringen von eigenen Handtüchern ist zwingend erforderlich.
- Auch in den Sanitarräumlichkeiten der TurnVilla, des Kraftwerks und den städtischen Sporthallen ist nach Möglichkeit der Mindestabstand einzuhalten, daher sollen möglichst viele Sportler\*innen bereits umgezogen zum Sport kommen und nur noch die Schuhe wechseln.
- Beim Betreten und Verlassen der Gebäude sind umgehend die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Der Mindestabstand von 1,5m ist wo möglich einzuhalten. Ist dies z.B. in Fluren nicht möglich ist zwingend eine Mund-Nase-Maske (mind. medizinische Maske) zu tragen.
- Die Hinweisschilder und markierten Wege sind in den städtischen und vereinseigenen Räumlichkeiten zwingend zu beachten.
- Auf Fahrgemeinschaften von Mitarbeiter\*innen und Einzelsportler\*innen ist möglichst zu verzichten.
- Mitglieder, Rehasportler\*innen und Mitarbeiter\*innen sollen sich nicht länger als nötig in den Räumlichkeiten des TVE oder den städtischen Sporthallen aufhalten, um die Ansteckungsgefahr mit Covid-19 so gering wie möglich zu halten.
- Alle genutzten Räumlichkeiten sollen bestmöglich gelüftet werden. Mitarbeiter\*innen und Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass sie sich ggfls. wärmere Kleidung zur Arbeit und zum Sport mitbringen. Zwingend werden die Räumlichkeiten nach dem Sportangebot gelüftet (alle Fenster und Türen auf). Zusätzlich sollen die Räumlichkeiten während der Sport- und Bewegungsstunden möglichst die ganze Zeit mit geöffneten Fenstern und Türen gelüftet werden.

#### **Hygienemaßnahmen Geschäftsstelle / TurnVilla / Kraftwerk:**

- Hinweisschilder zu den AHA-Regeln, sind an allen Ein- und Ausgängen gut sichtbar aufgestellt. In den Sanitärebenen sind Hinweisschilder zum richtige Händewaschen angebracht.
- In allen Sporträumen sind Hinweisschilder als Erinnerung an den Mindestabstand angebracht.
- Die Toiletten, Duschen und Umkleiden sind eingeschränkt nutzbar (Siehe Aushänge und Anweisungen vor Ort).
- Durch die Wegführung und die Öffnung zusätzlicher Ein- und Ausgänge wird versucht, die Teilnehmer\*innen des Rehasports, der Trainingsflächen sowie den weiteren Sport- und Bewegungsangeboten weitestgehend voneinander getrennt zu halten. Dies geschieht über gesonderte Ein- und Ausgänge.



- Im Eingangsbereich der TurnVilla, des Kraftwerks und des Werk II stehen Handdesfektionsmittelspender zur Verfügung.
- In allen Sport- und Bewegungsräumen der TurnVilla und des Kraftwerks sind Papierhandtuchspender, Mülleimer und Flächendesinfektionsmittelspender vorhanden.
- Die beiden Besprechungsräume im 1. OG der TurnVilla sind als Warteräume für Sportler\*innen gesperrt. Als Besprechungsräume dürfen sie mit guter Belüftung genutzt werden.
- Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und im Kraftwerk sind durch eine Plexiglaswand auf den Empfangstresen besonders geschützt.

#### **Hygienemaßnahmen im Rehasport- und GroupFitnessangebote:**

- Der neue Raumbelungsplan beinhaltet geänderte Trainingszeiten. Dieser soll sicherstellen, dass zwischen allen Sportstunden 15 Minuten Pause zur Lüftung der Räume gewährleistet ist. Ebenfalls soll damit der Begegnungsverkehr der unterschiedlichen Gruppen im Gebäude vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Der Belegungsplan wurde ebenfalls dahingehend geändert, dass keine Warteschlangen entstehen und genug Zeit beim Wechsel der Teilnehmer sowie der Desinfektion benutzter Gegenstände etc. bleibt.
- Im Werk II und den weiteren Bewegungsräumen der TurnVilla sind auf dem Boden Felder markiert, in denen die Sportler\*innen sich beim Sport -wenn möglich- aufhalten sollen. In den Feldern sowie in den Bewegungsräumen dürfen sie die Mund-Nase-Bedeckung (mind. medizinische Maske) absetzen. Diese Regelung gilt nicht für die Gerätetrainingsfläche. Auf dem Weg von Parkplatz zum markierten Teilnehmerfeld ist der Mund-Nase-Schutz (mind. medizinische Maske) im Gebäude zu tragen. Die einzelnen Felder haben eine Größe von mind. 4qm pro Person.
- Es werden ausschließlich Gegenstände zum Sport benutzt, die leicht zu reinigen sind. Diese werden anschließend mit Flächendesinfektionsmittel oder Seifenlauge von den Teilnehmer\*innen oder der Übungsstundenleitung gereinigt.
- Die Teilnehmer\*innen sind angehalten eigene Matten mitzubringen. Vereinseigene Matten sind zwingend mit einem großen Handtuch zu bedecken.
- Vereinseigene Gymnastikbänder dürfen nicht genutzt werden. Sollten Übungsleiter\*innen Übungen damit durchführen wollen, ist dies vorher anzukündigen. Die Teilnehmer\*innen müssen Gymnastikbänder dann selber mitbringen. Sie können Gymnastikbänder in der Geschäftsstelle käuflich erwerben.
- Zwischen den Sportangeboten wird es genug Zeit geben, sodass die Trainer\*innen die Halle lüften können und relevante Oberflächen mit einer Flächendesinfektion reinigen können.
- Die GroupFitness- und Rehasportteilnehmer\*innen wurden durch die Geschäftsstelle und die Übungsleiter\*innen in neue Kurse eingeteilt. Da die Kurse zurzeit nur von weniger Personen als vor der Corona-Pandemie gleichzeitig genutzt werden können, kann es vorkommen, dass nicht alle Sportler\*innen einen Platz bekommen. Bei Angeboten mit einer Überbuchung kann die Spartenleitung oder Übungsleitung geeignete Maßnahmen zur Voranmeldung festlegen.
- Die verantwortlichen Übungsleiter\*innen haben die 3 G-Regelungen zu überprüfen. Bei geimpften oder genesenen Personen kann der Status in die Teilnehmerliste eingetragen werden. Gleiches gilt für Schüler\*innen mit Schülerschein. So müssen nur noch die Personen, die einen Negativtestnachweis nachweisen müssen, bei jeder Trainingseinheit kontrolliert werden.

### Hygienemaßnahmen auf den Gerätetrainingsflächen

- Der Abstand zwischen den Geräten auf den Trainingsflächen ist vergrößert worden. Um dies sicherzustellen sind viele Geräte umgestellt worden. Einzelne Geräte sind gesperrt, oder weggestellt.
- Es dürfen nicht mehr Sportler\*innen auf den Trainingsflächen sein, als Geräte zur Verfügung stehen.
- Alle Sportler\*innen müssen sich mittels Mitgliedsausweis digital ein- und auschecken.
- Die verantwortlichen Trainer\*innen haben die 3 G-Regelungen zu überprüfen. Bei geimpften oder genesenen Personen kann der Status in die Check-In-Software „sportbuero“ unter „Notizen“ eingetragen werden. Gleiches gilt für Schüler\*innen mit Schülerschein. So müssen nur noch die Personen, die einen Negativtestnachweis nachweisen müssen, bei jeder Trainingseinheit kontrolliert werden. Das Datum des Negativtestnachweises ist ebenfalls in die Check-In-Software einzutragen.
- Mit Flächendesinfektionsmittel werden die Geräte vom Nutzer vor und nach ihrem Gebrauch gereinigt.
- Die Teilnehmer\*innen und Trainer\*innen achten – wo möglich - auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.
- Die Maske (mind. medizinische Maske) darf nur beim Training auf den Geräten abgenommen werden. Auf den Wegen und Fluren sowie beim Wechsel von einem zum anderen Gerät ist eine Maske (mind. medizinische Maske) zu tragen.
- Das System der vorherigen Onlineanmeldung zum Training über die Vereinshomepage wird aktuell aufgrund der geringen Auslastungszahlen nicht benötigt, kann aber bei geändertem Nutzerverhalten umgehend wieder eingeführt werden.

### Hygienemaßnahmen für den regelmäßigen Sportbetrieb in städtischen Sporthallen

- An den Indoor-Angeboten des Vereins dürfen ausschließlich nur Personen nach den aktuellen 3G Regeln teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeiter\*innen, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und sonstige Betreuer\*innen. Die verantwortlichen Trainer\*innen der Gruppen / Angebote haben die Einhaltung der 3G-Zutrittsregelungen zu kontrollieren.
  - **Geimpft** – Kontrolle über Impfnachweis oder APP-Zertifikat (Als geimpft gilt man 2 Wochen nach der letzten Impfung)
  - **Genesen** – Kontrolle der Bescheinigung (als Genesen gilt man frühestens 4 Wochen nach dem letzten positiven PVR-Test bis maximal 6 Monate danach)
  - **Getestet** – als getestet gelten Personen
    - d.) ab 15 Jahren, die einen gültigen Schülerschein vorlegen können,
    - e.) Personen, die einen offiziellen Bürgertestnachweis der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen,
    - f.) alle Kinder unter 15 Jahren gelten als getestet und müssen dies nicht durch einen Schülerschein oder Testnachweis bestätigen
- Eltern sollen die Kinder nur zur Sporthalle bringen und nach den Trainingsstunden vor der Sporthalle wieder in Empfang nehmen. Um Kontakte zu vermeiden, sollen Eltern nicht während des Trainings in der Sporthalle warten. Als Ausnahme gilt hier das Eltern-Kind-Turnen.
- Während der sportlichen Betätigung kann die Mund-Nase-Bedeckung (mind. medizinische Maske) abgesetzt werden. Beim Verlassen der Sporthallenfläche ist eine Maske (mind. medizinische Maske) zu tragen.

- In den Umkleiden und Duschen soll – wenn möglich – der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Um dies zu ermöglichen, wird die Stadt Emsdetten gebeten, pro Sportgruppe mehr als nur eine Umkleidekabine zur Verfügung zu stellen.

### Hygienemaßnahmen für den Spielbetrieb in städtischen Sporthallen

- An den Indoor-Angeboten des Vereins dürfen ausschließlich nur Personen nach den aktuellen 3G Regeln teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeiter\*innen, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und sonstige Betreuer\*innen. Die verantwortlichen Trainer\*innen der Gruppen / Angebote haben die Einhaltung der 3G-Zutrittsregelungen zu kontrollieren.
  - **Geimpft** – Kontrolle über Impfnachweis oder APP-Zertifikat (Als geimpft gilt man 2 Wochen nach der letzten Impfung)
  - **Genesen** – Kontrolle der Bescheinigung (als Genesen gilt man frühestens 4 Wochen nach dem letzten positiven PVR-Test bis maximal 6 Monate danach)
  - **Getestet** – als getestet gelten Personen
    - g.) ab 15 Jahren, die einen gültigen Schülerschein vorlegen können,
    - h.) Personen, die einen offiziellen Bürgertestnachweis der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen,
    - i.) alle Kinder unter 15 Jahren gelten als getestet und müssen dies nicht durch einen Schülerschein oder Testnachweis bestätigen
- Zuschauer dürfen an den festen Sitz- oder Stehplätzen in der Sporthalle ihre Maske (mind. medizinische Maske) abnehmen. Beim Verlassen des festen Sitz- oder Stehplatzes ist eine Mund-Nase-Bedeckung (mind. medizinische Maske) zu tragen.
- Der Zugang der Zuschauer erfolgt nur über den Zuschauereingang der jeweiligen Sporthalle. Hier findet die Einlass- und 3G-Kontrolle statt.
- Hinweisschilder zu den AHA-Regeln, das Hygienekonzept und Handdesinfektionsmittel sollten aufgestellt/ausgelegt werden.
- Beim Betreten und Verlassen der Gebäude sind umgehend die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Zum Waschen der Hände beim Betreten und Verlassen der Sportstätte müssen durch die Stadt Emsdetten alle „Zuschauertoiletten“ aufgeschlossen sein.
- Den Anweisungen der Mitarbeiter\*innen ist zwingend Folge zu leisten. Das Umsetzen der Hygieneregeln ist erforderlich, ansonsten behalten wir uns vor, im Rahmen des Hausrechtes, Mitgliedern und Zuschauern den Zutritt zu den Gebäuden zu verweigern oder diese zu verweisen. Das Hausrecht kann die jeweilige Übungsleitung / Trainer\*in ausüben.
- Es wird auf das übliche Händeschütteln oder gar Umarmen oder anderweitiger Körperkontakt zur Begrüßung verzichtet.
- Der Mindestabstand von 1,5m ist wo möglich einzuhalten. Ist dies z.B. in Fluren nicht möglich ist zwingend eine Mund-Nase-Maske (mind. medizinische Maske) zu tragen.
- Alle Zuschauer müssen 10 Minuten vor offiziellem Spielbeginn die Halle betreten haben, danach wird der Zuschauereingang geschlossen.
- Zuschauer der nachfolgenden Spiele, dürfen die Halle erst nach dem Ende des vorherigen Spiels betreten, bzw. erst wenn alle vorherigen Zuschauer die Sporthalle verlassen haben.
- Auf den Verkauf von Getränken oder Speisen während der Spiele wird bis auf weiteres verzichtet.



## Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

### **I. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz**

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

#### **1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!**

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

#### **2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!**

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

#### **3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!**

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.



#### **4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!**

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

### **II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen**

Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verpflichtend umzusetzen:

#### **1. Allgemeine Hygieneanforderungen**

Sicherzustellen sind

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- c) die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
- f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Buchstabe a gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

#### **2. Besondere Hygieneanforderungen**

Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Bei Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insbesondere die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und Getestete) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch mögliche höhere Personenzahl zulässig.



Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.